



Jahrbuch des Arbeitsrechts

Gesetzgebung – Rechtsprechung – Literatur

Nachschatzwerk für Wissenschaft und Praxis

Herausgegeben von

Ingrid Schmidt
Präsidentin
des Bundesarbeitsgerichts

Band 57

– Dokumentation für das Jahr 2019 –

Bearbeitet von
DIPL.-RECHTSPFLEGERIN ANNETT STEIGER

2020

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar

Weitere Informationen zu diesem Titel
finden Sie im Internet unter
ESV.info/978-3-503-19417-9

Zitierweise: JbArbR, Bd. ..., S. ...

ISBN 978-3-503-19417-9

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020
www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek
und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und
entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992
als auch der ISO Norm 9706

Gesetzt aus der Garamond 9 Punkt (Abhandlungen)
und 8 Punkt (Dokumentation)

Satz: multitext, Berlin
Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen

Vorwort

Das Berichtsjahr 2019 zeigt die fortschreitende Prägung des nationalen Rechts durch das Recht der Europäischen Union auf, die weder vor dem kollektiven noch vor dem individualvertraglichen Arbeitsrecht Halt macht. Das beginnt mit dem unionsrechtlich determinierten nationalen Arbeitsschutz und dessen Auswirkungen auf Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats. Es zeigt sich in den datenschutzrechtlichen Bezügen der Betriebsverfassung und geht hin bis zu spezifischen Methodenfragen bei der Auslegung des Unionsrechts durch den EuGH oder den methodischen Herausforderungen, denen ein nationales Gericht ausgesetzt ist, soweit es nationales Recht im Lichte des Unionsrechts auszulegen hat.

Vor nicht ganz einem Vierteljahrhundert erzwang die Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG eine Neukonzeption des deutschen Arbeitsschutzrechts. Konkrete Verhaltensvorgaben waren gestern, heute sind es Schutzziele und allgemeine Anforderungen. Aus ihnen sind konkrete Maßnahmen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu entwickeln. Das bis dato wenig zur Geltung gekommene Mitbestimmungsrecht zum Arbeits- und Gesundheitsschutz nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG, das Handlungsspielräume des Arbeitgebers bei erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen der Beteiligung des Betriebsrats unterwirft, erlebte eine ungeahnte Blüte, stellte die Betriebsparteien, aber vor allem die Einigungsstellen vor neue und komplexe Herausforderungen. Auch die Rechtsprechung brauchte Zeit und Gelegenheit, das Verhältnis der mitbestimmungsbedürftigen Arbeitgeberpflichten in ein stimmiges, die Betriebsparteien nicht überforderndes Konzept zu bringen. Diese Rechtsprechungsentwicklung und deren aktuellen Stand zeigt der Beitrag der Richterin am Bundesarbeitsgericht *Dr. Martina Abrendt* auf.

Digitalisierung ist der Megatrend der Arbeitswelt. Zunehmend weniger das Analoge als vielmehr das Digitale bestimmt die Produktionsprozesse, die Arbeitsbeziehungen und auch die Aufgaben und die Arbeitsweise von Betriebsräten. Auch nach Erlass der Datenschutzgrundverordnung und dem daraufhin neu geregelten Bundesdatenschutzgesetz steht die Einordnung der datenschutzrechtlichen Verantwortung von Betriebsräten bei der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten und die hierauf bezogenen Kontrollbefugnisse eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten erst am Beginn einer noch andauernden Diskussion. Dem Spektrum der Meinungen im Spannungsfeld von Betriebsverfassung und Datenschutz stellt sich der Beitrag von *Prof. Dr. Peter Wedde*.

Die Befassung mit Methodenlehre ist Grundlage transparenter Rechtsauslegung. Sie stellt für die Auslegung des nationalen Rechts einen unentbehrlichen Auslegungskanon zur Verfügung und ist uns seit Studienzeiten vertraut. Genau umgekehrt verhält es sich mit Auslegungsgrundsätzen des Unionsrechts, die der EuGH in langen Jahren seiner Judikatur zwar praktiziert, die sich aber nicht lizide erschließen. *Prof. Dr. Clemens Höpfner* zeigt auf, welche Methodenfragen bei der Auslegung des

Vorwort

Unionsrecht von Bedeutung sind, wie sie sich von denen des nationalen Rechts unterscheiden und welche Kompetenzfragen damit einhergehen.

Vom Berichtsjahr aus gerechnet seit 10 Jahren treibt das Recht der Arbeitszeitrichtlinie das deutsche Urlaubsrecht vor sich her und erzwingt über das zweifelsohne wichtige und richtige Gebot der unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts dessen völlige Neujustierung. Keine Rechtsfrage des Urlaubsrechts bleibt unberührt, gleichwohl bleibt der Gesetzgeber untätig. So bleibt es Aufgabe der Rechtsprechung das defizitäre nationale Recht den unionsrechtlichen Anforderungen anzupassen: Vererbbarkeit, Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers, Verfall von Urlaub und dessen Abgleich mit der Arbeitspflicht sind nur einige der Herausforderungen vor denen der für das Urlaubsrecht zuständige Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts steht. Dessen Vorsitzender – *Prof. Dr. Heinrich Kiel* – stellt den Anpassungsprozess des Urlaubsrechts dar und gibt Hinweise für dessen noch ausstehende „Finalisierung“.

Traditionell schließt ein detailreicher und mit großer Sorgfalt erstellte Dokumentationsteil zu Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum das Jahrbuch ab, für dessen Erstellung der Rechtspflegerin *Annett Steiger* großer Dank gebührt.

Erfurt, im April 2020

Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts
Ingrid Schmidt

Inhalt

– Kurzübersicht –

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	9
Zeitschriftenübersicht/Gesetz- und Verordnungsblätter.....	13
Abhandlungen	
Dr. Martina Ahrendt, Richterin am Bundesarbeitsgericht	
Betriebliche Mitbestimmung im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes	21
Prof. Dr. Peter Wedde	
Das Zusammenspiel von BetrVG und Datenschutz	45
Prof. Dr. Clemens Höpfner	
Methodenfragen bei der Auslegung des Unionsrechts	69
Prof. Dr. Heinrich Kiel, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht	
Neujustierung des Urlaubsrechts.....	95
Anhang (Übersichten sowie fachliche Organisation in Bund und Ländern, Besetzungspläne – Bundesarbeitsgericht, Landesarbeitsgerichte)	123
Dokumentation 2019	
A. Die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland auf den Gebieten des Arbeitsrechts und der Arbeitsgerichtsbarkeit	139
B. Jahresbericht des Bundesarbeitsgerichts 2019.....	143
C. Die Rechtsprechung auf den Gebieten des Arbeitsrechts und der Arbeitsgerichtsbarkeit	207
D. Das Schrifttum zum Arbeitsrecht und zur Arbeitsgerichtsbarkeit	267
Gesamtregister	345